

Bemerkungen zu zwei merowingischen Bischofsprivilegien
und einem Papstprivileg des 7. Jahrhunderts
für merowingische Klöster

VON EUGEN EWIG

*Magistro semper venerando
Max Braubach
lustra quindecim peragenti:
si quid sum, vestrum est.*

I.

In der von Zeumer publizierte Collectio s. Dionysii, die auch das Constitutum Constantini enthält, findet sich das Formular eines Papstprivilegs, das auf Intervention eines Königs Chlodwig für ein Frauenkloster *beatae . . . Mariae vel s. Columbae atque s. Agathae seu aliorum sanctorum martyrum* ausgestellt wurde. Gründer des Klosters waren *viri magnifici*, deren Namen im Formular getilgt sind¹⁾.

Der Text des Formulars findet sich im wesentlichen gleichlautend in vier päpstlichen Privilegien für Luxeuil, Rebais, Remiremont und Bobbio. Teile des Textes enthält ein fünftes Privileg für die Abtei S. Croix (St. Faron) von Meaux.

Die älteste Überlieferung bietet das Formular von St. Denis. Die Handschrift der Collectio stammt aus dem späten 9. Jahrhundert²⁾. Die datierten Stücke gehören dem 7. und 8. Jahrhundert an, das jüngste dem Jahr 802. Die Collectio enthält vorwiegend Briefe und Urkunden aus der Zeit der Äbte Fulrad, Maginhar und Fardulf von St. Denis. Levison hat daher angenommen, daß die Sammlung vor dem Tod Fardulfs im Jahre 806 angelegt wurde³⁾.

Das Privileg für Bobbio hat zuletzt Cipolla herausgegeben. Es ist erhalten in einer Handschrift aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, doch läßt die verlängerte Schrift der ersten Zeile darauf schließen, daß diese Überlieferung auf einer Kopie aus der

1) JAFFÉ + 2044. — Coll. s. Dionysii Nr. 3, MGH Formulae 498 ff.

2) Fontes iuris Germanici antiqui X. Constitutum Constantini hrsg. H. FUHRMANN, 1968, Einleitung 9 ff. mit Verweisen auf die jüngste Literatur.

3) W. LEVISON, Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende. Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, 1948, 391.

Zeit Barbarossas beruht, die wahrscheinlich 1172 auf Verlangen des Kardinals Manfred von St. Georg in Velo aureo angefertigt wurde. Die Urkunde ist ausführlich schon zitiert anlässlich eines Hoftags des Königs Hugo von 929, und zwar in den zwischen 950 und 970 von einem Teilnehmer an diesem Hoftag verfaßten *Miracula s. Columbani*. Wahrscheinlich wurden sie auch dem Kaiser Wido vorgelegt, der 893 ein Privileg für Bobbio ausstellte. Ob man dem Vermerk über die Kopie von 1172 Glauben schenken kann, daß damals das Original noch *in carta*, d. h. auf Papyrus vorlag, steht dahin⁴⁾.

Ein Bruchstück des Privilegs für Luxeuil, das bis zum Beginn der Rechtsbestimmungen reichte, entdeckte Mabillon in der Abtei Montier-en-Der (Diöz. Châlons)⁵⁾. Aus welcher Zeit dieses Bruchstück stammte, ist offen. Der Volltext ist im wesentlichen erhalten in einem Privileg, das Benedikt VIII. im April 1018 auf Intervention Kaiser Heinrichs II. ausstellte⁶⁾. Jaffé hat dieses Stück als Fälschung bezeichnet. Doch finden sich ausgedehnte Partien des Textes wieder in einer Bulle Leos IX. vom 18. November 1049⁷⁾. Die Bulle Benedikts VIII. ist in einem *Vidimus* vom August 1290, die Leos IX. in einem *Transsumpt* von 1298 überliefert. – Spätere Papstprivilegien für Luxeuil, die 1144 einsetzen, nehmen höchstens knapp auf ältere Rechtsverleihungen Bezug und lassen keine Ähnlichkeit mit dem älteren Text erkennen.

Aus Rebais ist nur eine Fassung überliefert, die Dom Toussaint Duplessis nach einer Abschrift des 16. Jahrhunderts in seiner *Historia ecclesiae Meldensis* publiziert hat⁸⁾.

Aus Remiremont sind zwei Texte unserer Urkunde erhalten⁹⁾. Die zweite Fassung weist eine Rota mit dem Wahlspruch Leos IX. auf und bietet damit einen chronologischen Anhaltspunkt. Sie beruht auf dem ersten Text, den sie an einigen Stellen erweitert hat.

Von der Urkunde für S. Croix de Meaux publizierte Mabillon 1707 ein Fragment. Der integrale Text beruht auf einer Abschrift aus der Zeit König Franz I. und wurde wiederum von Plessaeus in seiner Geschichte der Kirche von Meaux veröffentlicht¹⁰⁾.

4) *Codice diplomatico del monastero di S. Columbano di Bobbio fino all'anno 1208*, ed. C. CIPOLLA (*Fonti per la Storia d'Italia*), 1918, Nr. 13, 104 ff. und Nr. 88 (*Miracula s. Columbani*) p. 294–311. Einschlägiger Text der *Miracula s. Columbani* 23 p. 299 ff.

5) JAFFÉ + 2045. – *Diplomata, Chartae, Epistolae ... ad res Franco-Gallicas spectantia* ed. J. M. PARDESSUS, 1849 (Neudruck 1969), II Nr. 299 p. 67 und n. 2.

6) JAFFÉ + 4023. – A. TEULET, *Layettes du Trésor des Chartes*, 1863, I Nr. 14 p. 15–17 (Kommentar p. 15 n. 3).

7) JAFFÉ 4202. – W. WIEDERHOLD, *Papsturkunden in Frankreich I. Franche Comté*, 1906, 20 ff. Nr. 2 (*Nachrichten der königl. Ges. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl.* 1906, Beiheft).

8) JAFFÉ + 2048. – PARDESSUS II Nr. 302 p. 74 ff. und n. 2.

9) JAFFÉ + 2046. – PARDESSUS II Nr. 303 und 304 p. 76 ff. und 78 ff. sowie 80 n. 2.

10) JAFFÉ + 2047. – PARDESSUS II Nr. 301 p. 71 ff. und n. 2.

Der Text des Papstprivilegs lag, so wird man aus der *Collectio s. Dionysii* und den Zeugnissen aus Bobbio schließen dürfen, spätestens am Ende des 9., vielleicht schon am Ende des 8. Jahrhunderts vor. Die Überlieferung aus Luxeuil und Remiremont zeigt, daß ihm ein verfassungsrechtliches Interesse bis in die Zeit Leos IX. hinein zugemessen wurde.

Als Aussteller begegnet in sämtlichen Texten aus dem Merowingerreich ein Papst Johannes. Als Intervenient wird im Luxeuiler Bruchstück und in der Fassung Rebais ein König Chlodwig, in der Fassung Remiremont I und im Privileg für S. Croix von Meaux ein König Chlothar genannt. Die Fassung Remiremont II spricht von nicht näher bezeichneten *reges Francorum* als Intervenienten. In der *Narratio* des Luxeuiler Bruchstücks erscheint der Abt Waldebert, in der von Remiremont I der Abt Romarich, in der von Remiremont II die Äbtissin Magdefledis. Kein Abt wird erwähnt in der Fassung von Rebais, die nur die Klostergründer Ado, Dado und Rado nennt. Auch im Formular der *Collectio s. Dionysii* fehlt der Passus über die Äbtissin.

Unter dem in der Fassung Remiremont I und im Privileg für S. Croix genannten König Chlothar ist zweifellos Chlothar II. (584–629) zu verstehen. Die im Privileg für S. Croix wiedergegebene irriige Behauptung, daß der Bischof Burgundofaro von Meaux Chlothar II. aus der Taufe gehoben habe, findet sich zuerst in der von seinem Nachfolger Hildegard zwischen 868 und 872 verfaßten *Vita Faronis*¹¹⁾. Zu Lebzeiten Chlothars II. hat es keinen Papst Johannes gegeben. Das gleiche gilt auch für Chlothar III. (656–673). Dagegen passen die Personenangaben chronologisch auf Papst Johannes IV. (640–642), Chlodwig II. (638–656) und den Luxeuiler Abt Waldebert (629–670).

Datierungen enthalten nur die Fassungen von Rebais und S. Croix. Sie lauten:

Rebais¹²⁾

Datum quinto Idus Iulias

imperante Constantino

Heraclii filio

S. Croix¹³⁾

Datum R. Id. Maii

impp. D D. N N. piissimis

sed Constantino anno XXVI

P. C. eius anno VIII

et Heraclio anno VIII

D D. et Martino CC

sed D D. quidem anno secundo

et Martino anno primo

indictione XII.

11) J. GUÉROUT, Faron, *Dictionnaire d'Hist. et de Geogr. eccl.* XVI, col. 643 ff.

12) PARDESSUS II 76.

13) PARDESSUS II 73.

Der in den beiden Datierungen genannte Kaiser Constantin kann nur Constantin III. sein, der im Januar 613 von seinem Vater Heraclius zum Mitregenten erhoben wurde und nach dessen Tod vom 11. II. bis 25. V. 641 als Hauptkaiser regierte.

Die Formel von Rebais ist entweder in kopialer Überlieferung gekürzt oder einem Schreiben Johannes IV. an Constantin III. entlehnt worden, das die Überschrift *Ad Constantinum, filium Heraclii* trägt¹⁴⁾. Das Tagesdatum – der 11. Juli – hat Anstoß erregt, da Constantin III. bereits am 25. Mai 641 starb¹⁵⁾. Indessen ist angesichts der schwierigen Verkehrsverhältnisse zwischen Konstantinopel und Rom die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Nachricht vom Tode des Kaisers erst Mitte oder Ende Juli in Rom eintraf.

Die scheinbar abstruse Formel von S. Croix enthält offenbar Elemente einer päpstlichen Originaldatierung. Constantin III. regierte nach dem Tode seines Vaters gemeinsam mit seinen Halbbrüdern, dem Zweitaugustus Herakleonas (Heraclius II.) und dem Caesar David, und mit seiner Stiefmutter Martina. Die Originaldatierung könnte nach einem Vorschlag von P. Classen folgendermaßen gelaute haben:

Datum R[omae] Id. Maii
imperantibus dominis nostris piissimis [Constantino et Heraclio]
sed Constantino anno <XXVI>
et Heraclio anno <VIII>
post consulatum eius [eorum?] anno VIII
David et Martina c[ae]saribus?
sed David quidem anno <secundo>
Martina anno primo
indictione <XII>

Die Jahresangaben treffen nur für die Kaiserin Martina zu¹⁶⁾. Jahreszahlen von Papyrusurkunden sind jedoch in abschriftlicher Überlieferung oft korrumpiert wor-

14) JAFFÉ 2042. – MANSI X 682 ff.

15) PARDESSUS II 76 n. 1.

16) Der am 3. Mai 612 geborene Constantin III. wurde schon am 22. Januar 613 zum Mitkaiser erhoben. – Am 4. Juli 638 wurde Herakleonas zum Mitaugustus, sein jüngerer Sohn David zum Caesar gekrönt. – Zu Beginn des Jahres 639 wurde das Consulat Constantins III. und seines Stiefbruders Herakleonas feierlich begangen. – Vgl. F. DÖLGER, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches I, 1924, 17 (unter Herakleios) und L. BRÉHIER in Histoire de l'Eglise (ed. FLICHE–MARTIN) V. Grégoire le Grand, les Etats barbares et la Conquête arabe, 1947, 85 n. 5 und 142.

Demnach fiel der 15. Mai 641 in das 29. Jahr Constantins III., in das dritte Kaiserjahr des Herakleonas, in das zweite Postconsulatsjahr der beiden Augusti und in das dritte Jahr des Caesars David. Die richtige Indiktionszahl müßte 14, nicht 12 lauten.

den¹⁷⁾. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß die sehr komplizierte, in der Aufzählung der Herrscher durchaus korrekte Datierungsformel von einem Fälscher erfunden wurde. Der Redaktor des in der überlieferten Fassung zweifellos gefälschten Privilegs für S. Croix muß sie in einer Vorlage vorgefunden haben. Diese Vorlage kann nur eine der Fassungen des Johannesprivilegs gewesen sein, die demnach auf den 15. Mai 641 datiert war. Da die Fassung des Johannesprivilegs für Luxeuil die ausführlichsten und korrektesten Personenangaben enthält, dürfte auch die Datierung ihr zuzuordnen sein, zumal die Fassung von Rebais ein abweichendes Tagesdatum aufweist.

Von Bedeutung sind in unserem Zusammenhang noch *Inscriptio* und *Intitulatio*. In der folgenden Übersicht ist als Grundtext die Fassung der *Collectio s. Dionysii* gewählt:

Dilectissimis fratribus coepiscopis (universis episcopis: Luxeuil, Remiremont I, Rebais; universis coepiscopis: S. Croix)

per Galliarum provintiis (per Galliam: Luxeuil und Remiremont; per Franciam: Rebais und S. Croix)

constitutis (alle merowingischen Fassungen).

Johannes episcopus servus servorum Dei (Rebais: *papa Johannes*). In der Fassung von S. Croix ist die *Intitulatio* vorangestellt, die *Inscriptio* mit der Grußformel *apostolicam benedictionem* beschlossen, die in allen anderen Fassungen fehlt.

Aus der Übersicht ergibt sich, daß die *Collectio s. Dionysii* wohl die beste Lesart bietet. Luxeuil und Remiremont gehen zusammen und weichen von der *Collectio* nur unwesentlich ab. Modernisiert sind dagegen die Fassungen von Rebais und S. Croix, die ihrerseits aber nur in der Variante *per Franciam* übereinstimmen. Dem Urtext steht die Fassung von S. Croix etwas näher als die von Rebais.

Die höfliche Nachstellung der *Intitulatio* entspricht dem älteren *Usus* der päpstlichen Kanzlei. Die *Inscriptio* an den Episkopat eines Landes ist in den päpstlichen Klosterprivilegien jedoch singular. Adressat ist in der Regel der Abt oder das Kloster, so auch in der Fassung von Bobbio.

Das Privileg für Bobbio bietet hinsichtlich des Ausstellers, des Adressaten und der Intervenienten keinen Anlaß zur Kritik. Genannt werden Papst Theodor I. (642–649), der Abt Bobulenus, der um 639 seinem Vorgänger Bertulf folgte, das langobardische Königspaar Rothari (636–652) und Gundiberga. Datiert ist die Urkunde *IV Nonas Maii imperii domini piissimi augusti Constantini anno II, consulatus I, indictione I*. Gemeint ist ohne Zweifel der Kaiser, der gewöhnlich Constans genannt wird,

Man vergleiche aber auch die Datierung des Briefes des Papstes Honorius I. an Honorius von Canterbury vom 11. Juni 634 (JAFFÉ 2020) bei Beda, *Hist. eccl.* II 18, wo für Constantinus III. das 23. (Mit)kaiserjahr und das dritte Consulatsjahr angegeben ist. Demnach würde das Consulat Constantins III. von 631 datieren. Indessen ist das Kaiserjahr um eine Zahl zu hoch angesetzt.

17) Vgl. W. LEVISON, *England and the continent in the eighth century*, 1946, 190.

aber ursprünglich den Namen Constantin führte. Auch die Indiktion trifft zu. Die Urkunde wurde also am 4. Mai 643 ausgestellt.

Dennoch ist die Echtheit nicht nur der merowingischen Fassungen, sondern auch des Bobbieser Privilegs in Frage gestellt worden. Sieht man von einigen Interpolationen im Text von Bobbio ab, die durch den Vergleich mit den merowingischen Fassungen leicht zu erkennen sind, so ist das gewichtigste Argument, daß das Formular unseres Stückes im Liber Diurnus nicht begegnet und die dort aufgenommenen Stücke andere Rechtsbestimmungen enthalten. Johann IV. und Theodor I. unterstellen in der Tat die von ihnen privilegierten Klöster voll und ganz dem römischen Stuhl, d. h. sie gewähren in dieser Form die volle irische Klosterfreiheit. Der bischöfliche Ordinarius kann selbst im Fall von offenbaren Mißständen im Kloster nur Anzeige in Rom erstatten. Begründet wird die Verleihung an Klöster, die nicht der *dicio* des römischen Bischofs unterstehen, damit, daß die *dicio* des Apostelfürsten die ganze Welt resp. die Kirchen der ganzen Welt umfasse:

dum profecto cuncti (cuncte ecclesie: Bobbio) usque ad fines terrae et oceani terminum sub beati Petri, principis apostolorum, dicione consistunt.

Dieses »andamento generale« des Privilegs findet sich später erst in Rechtsverleihungen der Päpste Johannes XIII. und Benedikt VIII. an Novalesse von 972 und 1014¹⁸⁾.

2.

In der Diskussion über die Echtheitsfrage sind bisher zwei Zeugnisse übersehen worden, die nunmehr besprochen werden sollen. Es handelt sich um das Privileg des Bischofs Aredius-Petruius von Vaison für seine Gründung Groseaux von 683¹⁹⁾ und des Bischofs Berthoend von Châlons s. Marne für die Doppelabtei Montier-en-Der von 692²⁰⁾.

Zum festen Bestand merowingischer Bischofsprivilegien des 7. Jahrhunderts gehören Autoritätenklauseln, in denen sich der Aussteller für die Verleihung der Klosterfreiheit meist auf die Präzedenzfälle der großen gallischen Klöster von Lérins bis Luxeuil, mitunter auch zusätzlich auf Kanones afrikanischer Synoden und Augustin beruft. Die beiden Bischöfe Aredius und Berthoend bringen in diesem Zusammenhang die päpstliche Autorität ins Spiel. So sagt Aredius im Anschluß an die Berufung auf die älteren Klosterprivilegien:

et plurima ab ipsa sede apostolorum (sumpserunt principium).

Expliziter ist Berthoend, der der päpstlichen Autorität eine eigene Klausel vorbehält:

18) CIPOLLA 106.

19) PARDESSUS II Nr. 401.

20) PARDESSUS II Nr. 423.

dum profecto cuncti retro apostolicae sedis praesules, unde sacra propagatur auctoritas, non solum in vicinis provinciis constitutis, sed etiam ceteris longe regionibus procul sitis (recte wohl: positis) postulata semper indulgenda sanxerunt.

Dieser Satz findet sich fast wörtlich in den Fassungen des Papstprivilegs der Collectio, von Luxeuil, Remiremont und Bobbio.

Das in einzelnen Teilen stark verstümmelte Privileg des Aredius, in dem mitunter auch Satzgruppen verschoben sind, zeigt folgenden Aufbau:

1. Invocatio, Inscriptio (an die *conprovinciales*), Intitulatio
2. Arenga: *Tunc nos . . .*
3. Narratio: *Ideoque monasterium . . .*
4. Bestätigung der vom Aussteller und seiner Großmutter Gregoria der Gründung gemachten Stiftungen: *Et quia parva . . .*
5. Autoritätenklausel: *Nec tali eis beneficio . . .*
6. Dekret über die Privilegienverleihung mit Verpflichtung der Nachfolger: *Igitur ego Aredius . . .* Diesem Dekret entspricht bei Fremdgründungen die Bittgewährung durch den ausstellenden Bischof.

Es folgt die eigentliche Dispositio, die mit einer Aufforderung an die Nachfolger eingeleitet wird (*Sic . . . nostra posteritate mandamus . . .*). Sie gliedert sich in folgende Klauseln:

1. Introitusregelung: *ut si episcopus . . . advenerit . . .*
2. Abtswahl: *Et . . . si abbas . . .*
3. Correctio: *Itemque . . . si monachi . . .*
4. Sachweihen und Taufen: *Cum ecclesiarum tabulas . . .*
5. Personenweihen: *Et cum aliquem . . .*
6. Abschließendes Dekret: Verpflichtung der Nachfolger und der Bischöfe schlechthin, die Rechtsbestimmungen des Privilegs einzuhalten; spezielles Verbot an Bischof, Archidiakon, Vicedominus und actores der Kirche von Vaison, Herberge zu halten, Abgaben zu fordern oder Kloostergut zu entfremden: *Unde quaesumus et contestamur atque . . . interdicimus . . .*

Es folgt:

1. Beschwörung der Nachfolger (*posteritas*) mit dem dreifachen Hinweis auf die Autoritäten (*Galliarum exemplum*), auf das *consilium* der unterzeichneten *fratres*, auf die eigene *editio* und *conscriptio*: *Hoc igitur eis indultum privilegium . . .*
2. Sanctio: *Quod si quis . . .*
3. Unterzeichnungsbitte an die *fratres et provinciales*: *Quo potius . . .*
4. Stipulatio: *stipulatione . . . subnixta.*
5. Datierung: *Factum privilegium . . .*
6. Unterzeichnungen des Ausstellers, des Metropoliten von Arles und weiterer sieben Bischöfe, zweier Äbte, eines Presbyters und eines Diakons.

Aredius verlieh seiner Gründung eine in mancher Hinsicht eingeschränkte »kleine Freiheit«. Er garantierte die Wahl des Abtes durch die Mönche aus den Insassen des Klosters, die Gratuität seiner eigenen Amtshandlungen, das Recht der Präsentation von Mönchen zu Klerikerweißen durch den Abt, die Correctio nach der Regel, den Klosterbesitz (Kirchenschatz und liegende Güter), die Freiheit vom Herbergsrecht und von Abgaben. Er behielt sich vor die Pontificalia, die Zustimmung zur Abtswahl, das Recht des Introitus und der Correctio im Zusammenwirken mit einem Gremium von *sacerdotes* und regularen *abbates*.

Im Aufbau schließt das Arediusprivileg weitgehend, aber nicht sklavisch an andere merowingische Bischofsprivilegien an. Am auffälligsten unter den Abweichungen ist die Einleitung der Rechtsbestimmungen durch die Introitusregelung, die dem Bischof die *cura pastoralis*, d. h. das Besuchsrecht *visitandi vel consolandi gratia*, beläßt und in diesem Zusammenhang besonders die Meßfeier erwähnt. Im Papstprivileg findet sich die Introitusklausel an gleicher Stelle, nämlich im Anschluß an das voraufgehende Dekret. Auch der Bezug auf die Meßfeier ist vorhanden, der freilich weitere Weihehandlungen angeschlossen sind.

Die Sachweißen, die im Papstprivileg mit der Introitusregelung verbunden sind, werden von Aredius in einer besonderen Klausel behandelt. Im Anschluß an die Sachweißen werden in beiden Urkunden Verbote der Entnahme von liturgischen Geräten und Gegenständen ausgesprochen, die sich wörtlich entsprechen:

Papstprivileg
(Fassung Luxeuil)

... *nihil, sicut diximus, usurpans de rebus monasterii, non de sacris altaribus, non de ornamentis, neque de vasis, neque de sacris voluminibus, neque quicquam maius vel exiguum... quia, si privata concupiscere satis est noxium, quanto magis sacra auferre...*

Arediusprivileg

Nihilque ipse pontifex... usurpans de rebus monasterii nec de sanctis altaribus, non de ornamentis ecclesiae, neque de vasis nec de sacris voluminibus nec quidquam maius vel exiguum temerarius praefato monasterio audeat auferre.

Der Sachverhalt ist demnach wohl klar: Aredius hat in der Introitusregelung nur die Meßfeier mit dem Verbot von *pastus (convivia)* belassen, das er etwas erweiterte. Er fügte alle anderen Weihehandlungen der besonderen Weiheklausel ein, die im Papstprivileg dem Chrisma vorbehalten war, und übertrug dorthin auch das Ablationsverbot aus der päpstlichen Introitusregelung. Aus der Vorlage übernahm er den Verzicht auf Gastung und das Verbot des Eingriffs in den Kirchenschatz, das Besuchsrecht und die Weihehandlungen behielt er dagegen sich und seinen Nachfolgern vor.

Elemente (1) des päpstlichen Eingangsdekrets, das dem Episkopat generell jeden Verstoß gegen das Privileg verbietet, und (2) einer Klausel, die ein entsprechendes Verbot gegen den Ortsbischof enthält, hat Aredius (3) mit der Aufhebung der Gewalt der Bischöfe, ihrer Kleriker und Beauftragten zu einem abschließenden Dekret verbunden:

Papstprivileg
(Fassung Luxeuil)

(1) *interdicentes omnibus episcopis vicinis vel procul a dicto monasterio constitutis* (Collectio: *et evidentissima contestatione decernimus*)

nihil usurpare, nihil contingere, quod subtus tenor huius privilegii et norma decernit ...

(2) *interdicentes etiam episcopo in cuius parochia predictum monasterium constitutum est,*

ut nihil contra tenorem praesentis decreti pia postulatione indulti quicquam attemptet vel eius successores praesumant prohibita contingere.

(3) *Et ut superius dictum est ... nullam potestatem convenit habere episcopus in eodem monasterio neque in rebus* (Coll: *ipsius monasterii, tam in villis quam in locis ubique*) *vel in ordinandis personis...*

Super haec neque presbyteros neque diaconos (Coll: *neque vicedominus neque archidiaconus*) *nec quamlibet personam habere... potestatem vel quicquam immutare vel agere.*

Arediusprivileg

Unde quaesumus et contestamur atque interdicimus omnino episcopis tam successoribus nostris quam et vicinis vel procul monasterio constitutis

nihil contra tenorem praesentis decreti ... aliqua postulatione inducti (!) quicquam attemptare vel prohibita contingere.

non in his rebus ... vel in ordinandis personis vel possessionibus ipsius monasterii...

non episcopus, non archidiaconus, non vicedominus, non quicumque de actoribus huius ecclesiae ... auferre vel audeat abstrahere.

Stellt man die Rechtsbestimmungen des Arediusprivilegs neben die des durch die Zusammenziehung von drei Klauseln verkürzten Papstprivilegs, so ergibt sich folgendes Bild:

Papstprivileg	Arediusprivileg
1. Introitusregelung	1. Introitusregelung
2. Weihen	2. Abtswahl
3. Aufhebung der potestas	3. Correctio
4. Introitusregelung für den Ortsbischof	4. Sachweihen
5. Correctio	5. Personenweihen
	6. Abschließendes Dekret

Aredius hat die Abtswahl, die er aus der Potestasklausel des Papstprivilegs wieder herauslöste, mit der Correctio zwischen Introitusregelung und Weihepassus seiner Vorlage eingeschoben. Die Abtswahl nahm auch im Formular des Bischofsprivilegs für Rebais die zweite Stelle ein, für die Einschaltung der Correctio ergibt sich kein Vorbild. Immenhin dürfte aus der Gegenüberstellung hervorgehen, daß das Papstprivileg stark auf die Anordnung der Rechtsbestimmungen der Arediusurkunde eingewirkt hat.

Die Beschwörung der Nachfolger, die dem abschließenden Dekret folgt, scheint der römischen Bekräftigung im Anschluß an die Aufhebung der potestas zu entsprechen, klingt aber auch an den Endsatz der Sanctio im Bischofsformular von Rebais an. Deutlich ist die Anlehnung an das Papstprivileg wieder in der Sanctio:

Papstprivileg (Fassung Collectio)	Arediusprivileg
<p><i>Quod si quidam... (Bobbio: calliditate aliqua vel) avaritiae precupiditatis instigationem quicquam de prohibitis presumpserit attemptandum vel contra superius decreta quoquo modo obvianandum,</i></p> <p><i>primum quidem sui ordinis gradu et dignitate privabitur et ex. b. Petri auctoritate, qui ligandi solvendique in celo et in terra meruit habere potestatem, sit a participatione corporis et sanguinis</i></p>	<p><i>Quod si quis calliditate aliqua vel cupiditate iniuncta quidquam de prohibitis praesumpserit attemptare vel contra superiora decreta... quoquo modo venire, primo quidem a communione s. ecclesiae... divisus... et... excommunicatus appareat, et illius adiutorio, qui ligandi solvendique potestatem in coelo et in terra acce-</i></p>

Domini nostri Jesu Christi de fraudandus et alienus (Bobbio: *immunis ac a nostro consorcio seclusus*)... *pit a Domino, de iectus sit et alienatus ... atque omnium sanctorum consortio separatus...*

Aus dem angestellten Text- und Formularvergleich hat sich ergeben, daß Aredius trotz anderer rechtlicher Regelungen das Papstprivileg als Vorlage bei der Redaktion seiner »kleinen Freiheit« herangezogen hat. An der Echtheit der Arediusurkunde besteht kein Zweifel. Der Bischof von Vaison hat sich seine Verfügung zusätzlich noch durch Chlodwig III. (690–694) bestätigen lassen. Von der gleichfalls echten Bestätigung ist nur ein Fragment erhalten, das bis zur Narratio reicht²¹. Der Wortlaut des Berichts zeigt deutliche Anklänge an den Text des Bischofprivilegs, und zwar gerade auch da, wo sich dieses mit dem Papstprivileg berührt.

Für die ersten Teile des Papstprivilegs, die durch die Arediusurkunde nicht abgedeckt sind, ist das Privileg Berthoends von Châlons für Montier-en-Der ein besonders deutlicher Textzeuge. Dies gilt sowohl für die Arenga wie für die Narratio, die Bittgewährung und die Autoritätenformel, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

Papstprivileg

(Fassung Luxeuil)

Quamquam priscae regulae decreta nos doceant (Coll: *et quae oportet perhenniter custodire, constituta et patrum indimnuta servari* (Coll: *et patrum sanctorum consuetudine indimnute servare*): *attamen* (Coll: *et nos super hoc regulariter decernentes vota supplicantium* (Coll: *supplicum*) *et maxime catholica* (Coll: *orthodoxa*) *fide fulgentium in omnibus debent* (Coll: *debemus*) *effectui mancipari* (Coll: *mancipare*) *quatenus eorum pia devotio apostolicis inviolata permaneat institutis.*

Berthoendprivileg

Quamquam priscae regule decreta nos doceant, et quae oportet perhenniter custodire et patrum consuetudine indimnute servare: attamen et nos super hec regulariter decernentes vota supplicum et maxime orthodoxa fide fulgentium ut illi (recte: utili) provisione tractantes, eorum petitionibus libentissimo animo volumus effectum mancipare.

21) PERTZ, *Diplomatum imperii tomus I. DD regum Francorum e stirpe merovingica* Nr. 65 p. 57 ff.

Den Schlußsatz mit dem Bezug auf die *apostolica instituta* konnte der Bischof von Châlons so nicht übernehmen. Die von ihm vorgenommene Erweiterung ist dem Bischofsformular von Rebais entlehnt.

Papstprivileg

Cum (Coll: *Quoniam*) *igitur* *Chlodoveus, excellentissimus filius noster, rex Francorum, pia et religiosa devotione perspicuus suis nos scriptis postulasse dinoscitur, ut apostolicae sedis privilegium impartiremur* (Coll: *et apostolicae sedis, caput omnium ecclesiarum, privilegium*) *monasterio b. Petri apostolorum principis, in loco qui dicitur Luxovium*

quod vir venerabilis Columbanus Scotus ... cum largitate regia susceptus ... monasterium construxisse comperitur,

in quo non parvam congregationem monachorum instituens, etiam se cum eis paribus piae devotionis studiis sociavit

in quo nunc venerabilis Waldebertus abbas etiam cum multis monachis conversari videtur,

in Dei laudibus, uno regulae spiritu superna inspiratione commotus, ad laudem omnipotentis Dei pium exhibet famulatum (Bobbio: *conferre debemus*).

Berthoendprivileg

Quoniam igitur gloriosus dominus Chlodoveus rex et vir inlustris Pippinus maior domus, pie religiosa sollicitudine perspicue nos postulasse noscuntur,
ut [privilegium]

monasterio Putiolos

in vasta Dervi in honore bb. apostolorum Petri et Pauli et ... omnium sanctorum a viro religiosissimo <sancto> Berchario, ubi et ipse abbas praesesse videtur, ex munificentia quadam Childerici regis constructo

seu et alio monasterio puellarum ... in Dervo ..., quod Watmerus [!] et coniux sua Waltildis et domnus Bercharius abbas pariter construxerunt, in quo loco Deo sacrata Waltildis mater esse videtur multarum virginum presenti tempore,

et se cum eis multimode aggregationis agminibus pie devotionis paribus studiis sociaverunt,

in Dei laudibus, uno regule spiritu superna inspiratione commota, ad laudes Dei concinnandas pium exhibet famulatum, conferre debemus.

Der Parallelismus nicht nur des Formulars, sondern auch des Wortlauts springt trotz den Verschiedenheiten der Personen und Gründungen in die Augen. Er ermöglicht sogar die Ergänzung des Akkusativobjekts *privilegium* im Text von Montier-en-

Der. Es fällt weiter auf, daß die ausführliche Charakteristik von Luxeuil in der Berthoendurkunde auf die Seite des Frauenklosters rückt, das dadurch wohl als der bedeutendere Part der Doppelabtei Montier-en-Der gekennzeichnet wird.

Papstprivileg

Quod salubriter annuentes maxime domesticis fidei et spe certa futurorum bonorum fulgentibus hoc privilegium

perhenni

auctoritate servandum libenter indulsumus.

Berthoendprivileg

Quod salubriter annuentes

hoc privilegium, quod plena devotione petierunt, perhenni auctoritate servandum libenti animo prestitisse comperite.

Die kleine Erweiterung bei Berthoend klingt an Formulierungen der Bischofsprivilegien für S. Colombe de Sens (*praestare*) und St. Maur (*plena devotione*) an, wo auch imperativische Wendungen begegnen.

Nec enim nova postulantium vel indulgentium est auctoritas privilegium largiendi, dum profecto cuncti retro apostolicae sedis praesules non solum sub ditione nostra constitutis, sed etiam in ceteris longe regionibus (Coll: possitis) postulata semper indulgenda sanxerunt, praesertim in regno Francorum.

Nec enim nova postulantium vel indulgentium est auctoritas privilegium largiendi, dum profecto cuncti retro apostolicae sedis praesules non solum in vicinis provinciis constitutis, sed etiam in ceteris longe regionibus procul sitis [positis] postulata semper indulgenda sanxerunt.

Die leichte Veränderung des Berthoendtextes ergab sich von der Person des Ausstellers her. Berthoend hat die Wendung gleichfalls dem Papstprivileg entlehnt, und zwar dem die Rechtsbestimmungen einleitenden Dekret. Die Leseart *procul sitis* statt *positis* kann von dorther bestimmt sein.

Damit schließt die Reihe der Klauseln, die Berthoend nahezu wörtlich dem päpstlichen Formular entnahm. Der folgende Passus – eine an die Nachfolger gerichtete Bitte, das Kloster in seinen Rechten zu erhalten – entspricht in der Sache dem anschließenden päpstlichen Befehl an den Episkopat, *tenor* des verliehenen Privilegs und *norma* zu beachten, und ist als ein an die Nachfolger gerichteter Befehl auch in das Privileg des Bischofs Berthefrid von Amiens für Corbie von 664 eingegangen:

Papstprivileg	Berthoend	Berthefrid ²²⁾
<i>interdicientes omnibus episcopis (Coll: et contestatione evidentissima decernimus) vicinis vel procul a dicto monasterio constitutis, nihil usurpare, nihil contingere, quod subtus tenor huius privilegii vel norma decernit.</i>	<i>Unde obsecro domnos successores..., satis superque per omnipotentiam Trinitatis immense, Patris et Filii et Spiritus sancti obtestare... praesumo, ut... monasterium piis mentibus iubeant diligere, ... iubeant conservare.</i>	<i>Per quod decerno atque ob testificationem divini nominis interdico, ut nec ego nec ullus episcoporum successorum meorum hoc inrumpere praesumat.</i>

Das Bischofsprivileg für Corbie scheint sich hier enger als das für Montier-en-Der mit dem päpstlichen Formular zu berühren, doch muß die Frage, ob dieses auch dem Bischof von Amiens vorgelegen hat, in unserer Untersuchung ausgeklammert werden. Eine Abhängigkeit Berthoends von Berthefrid liegt allem Anschein nach nicht vor.

Der Bischof von Châlons hat sich vielmehr, wie die folgende zweite Autoritätenklausel zeigt, vor allem an das Formular des Bischofsprivilegs für Rebais gehalten.

Rebais ²³⁾	Berthoendprivileg
<i>Et ne hoc nos proprii deliberationis instinctu sacerdotalis posteritas aestimet decrevisse, cum etiam sub huius constitutionis norma Agaunensium locum imoque et monasteria Lirinensium, Luxoviensium</i> <i>vel basilica domni Marcelli tam de inhabitatoribus libertatem quam a quibuscumque ibidem delegatum eatenus fuit sancitum.</i>	<i>Et ne succidia fraternitas sacerdotum hoc nos in his regionibus proprie deliberationis instinctu aut nova inventione estimet decreta fuisse, cum sub huius constitutionis norma sanctorum Agaunensium locus imoque et monasterium Lirinense seu et monasterium Luxoviense multaque alia monasteria necnon et basilica domni Marcelli et innumera in Orientis partibus monasteria propriis ex decreto pontificum servantur privilegiis.</i>

Der Schlußpassus des Berthoendtextes ist selbständig formuliert, wie namentlich die Erwähnung der Klöster im Orient zeigt, auf die noch zurückzukommen ist. Sonst ist der Anschluß an das Bischofsformular von Rebais evident. Der kleine Einschub *nova (ad)inventione* und die Lesart *succidia (subsidia) fraternitas sacerdotium* fin-

22) PARDESSUS II Nr. 345. – Neuedition durch B. KRUSCH: NA 31, 1905, 367–372.

23) PARDESSUS II Nr. 275 p. 39–41.

den sich im Privileg des Bischofs Drauscus von Soissons von 667 für das dortige, vom Hausmeier Ebroin gegründete Marienkloster²⁴⁾. Dieses Privileg ist gleichfalls auf der Grundlage des Formulars von Rebais redigiert worden. Der Anschluß an dieses Formular ist in allen folgenden Teilen so eng, daß sich Einzelnachweise erübrigen. Daß sich die Übereinstimmung weitgehend auch auf Bestand und Reihenfolge des Rechtsbestimmungen erstreckt, zeigt die Gegenüberstellung:

Rebais

1. Inscriptio, Intitulatio, Salutatio
2. Arenga
3. Narratio mit Petitio
4. Autoritätenklausel
5. Intervention

Berthoendprivileg

1. Inscriptio, Intitulatio, Salutatio
(wie Rebais)
2. Arenga
3. Narratio mit Petitio
4. Bittgewährung
5. Erste Autoritätenklausel
6. Empfehlung des Klosters
in die Obhut der Nachfolger
7. Zweite Autoritätenklausel (Rebais)

Rechtsbestimmungen

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bittgewährung und Dekret,
verbunden mit Gütergarantie 2. Abtwahl 3. Weiheklausel 4. Verzicht auf potestas 5. Introitusverzicht 6. Correctio, verbunden mit abschließen-
der Begründung des Privilegs
(Berthoend 8) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingangsdekret,
verbunden mit Verzicht auf dominatio 2. Abts- und Äbtissinnenwahl 3. Weiheklausel 4. Verzicht auf potestas 5. Correctio 6. Verzicht auf pontificium 7. Verzicht auf potestas in rebus,
Gütergarantie 8. Abschließende Begründung
des Privilegs |
|--|--|

Eschatokoll

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanctio 2. Corroboratio mit Unterschriftsbitte 3. Datierung
Subscriptiones
Schreiberzeile | <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanctio 2. Corroboratio mit Unterschriftsbitte 3. Datierung (Actum und Datum)
fehlen
fehlt |
|--|---|

24) PARDESSUS II Nr. 355 p. 138-141.

Die Abweichungen vom Schema Rebais in Dispositio und Protokoll sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Berthoend die »große Freiheit« von Rebais auf die »kleine Freiheit« umgestellt hat. Der Umstellung ist das Introitusverbot zum Opfer gefallen. Inhaltlich verändert wurde bei engem Anschluß an den Wortlaut der Vorlage die Weiheklausel. Im Potestasverzicht entfiel der Bezug *in rebus neque in ordinandis personis*; es blieb hier nur der Verzicht auf Leistungen *sicut de parochiis aut ceteris monasteriis* seitens des Bischofs, seines Archidiacons und sonstiger Personen. Für die Aufhebung der *potestas in rebus*, die er mit der einleitenden Gütergarantie von Rebais verschmolz, hat Berthoend eine eigene Klausel geschaffen und den Rechtsbestimmungen seiner Vorlage angefügt, wobei er den Zusammenhang zwischen Correctio und abschließender Begründung zerriß. Er hat in dieser Klausel auch positiv die alleinige Verfügungsgewalt des Abts resp. der Äbtissin über das Klostergut ausgesprochen.

An die Stelle der Gütergarantie von Rebais hat Berthoend unter Beibehaltung des Incipits einen programmatischen Verzicht auf *dominatio* für sich und seine Nachfolger gesetzt. Ihm entspricht ein weiterer Verzicht auf *pontificium*, der sich der Correctio anschließt. Da auch der Wortlaut des vorgefundenen Potestasverzichts mit dem Bezug auf Leistungen *sicut des parochiis* erhalten blieb, ist es zu einer erstaunlichen Amplificatio gekommen. Der einleitende Verzicht auf *dominatio* hat keine ältere Parallele. Es ist nicht ganz auszuschließen, daß er durch das einleitende päpstliche Verbot – *nihil usurpare, nihil contingere quod subtus tenor huius privilegii . . . decernit* – angeregt wurde. Auch die Einschaltung des Verzichts auf *pontificium* kann durch das gleichfalls an die Correctio anschließende päpstliche Verbot – *nec enim cuiquam episcopo damus licentiam, sub obtentu reprehensionis aliquam in monasterio suam extendere dicionem* – veranlaßt worden sein. Der diese Klausel abschließende Satz – *sed proprio in Dei nomine fruuntur privilegio* – findet sich jedoch ähnlich auch in den Bischofsprivilegien für Corbie und St. Pierre de Sens²⁵⁾, wo er die Gesamtverleihung abschließend bekräftigt.

Aredius von Vaison hat einige Rechtsbestimmungen des Papstprivilegs in seine Verleihung eingearbeitet. Berthoend ist einen anderen Weg gegangen. Er folgte dem Papstprivileg wörtlich bis zur ersten Autoritätenklausel, dann der Vorlage Rebais, die er für seine Zwecke teilweise umgestaltete, stets aber in möglichst enger Anlehnung an dieses Bischofsformular. Andere Privilegien, die bereits die »kleine Freiheit« enthielten, hat er kaum herangezogen. Zwischen den beiden Vorlagen hat es kleine Überschneidungen gegeben. Die Eingangsformeln des Protokolls (Inscriptio – Salutatio) sind, was nahe lag, dem Formular von Rebais entlehnt, das auch in der Arenga leise anklingt. Vielleicht – aber das bleibt hypothetisch – hat das Papstprivileg Pate gestanden bei den beiden neuen Verzichtsklauseln auf *dominatio* und *pontificium*.

Nun wurde bereits eingangs erwähnt, daß Mabillon ein Fragment des Papst-

25) PARDESSUS II Nr. 335 p. 112–114.

privilegs für Luxeuil in der Bibliothek von Montier-en-Der entdeckte und publizierte. Dieses Fragment bricht kurz nach der ersten Klausel der Rechtsbestimmungen ab. Da es demnach nur wenig über die Teile hinausging, die der Redaktor der Berthoendurkunde ausschrieb, dürfte es diesem 692 schon vorgelegen haben.

Die Möglichkeit einer späteren Fälschung des Berthoendprivilegs läßt sich mit Sicherheit ausschließen. Der Text weist keinen Anachronismus auf. Die in der Inscriptio genannten sechs Bischöfe sind ausnahmslos zum Ende des 7. Jahrhunderts bezeugt. Die Angaben über Chlodwig III. und Pippin den Mittleren als Intervenienten sind bis in die Titel hinein korrekt, die Datierungsformel ist gut merowingisch. Das Formular des Bischofsprivilegs für Rebais fand nur im 7. Jahrhundert größere Verbreitung, im frühen 8. Jahrhundert war es schon obsolet. Nach der späteren Klostertradition übernahm der Nachfolger des Gründerabtes Berchar schon 685 unter Theuderich III. (673–690) die Leitung von Montier-en-Der. Ein Fälscher hätte also das Privileg für den Gründerabt nicht nach Theuderichs Nachfolger Chlodwig III. datiert.

Weitere Aufschlüsse ergeben sich aus einer kontrollierbaren Nachricht der späteren Klostertradition. Die von Adso im 10. Jahrhundert verfaßte Vita Bercharii berichtet, daß der Heilige eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternahm und von dort zahlreiche Reliquien mitbrachte. Darunter befanden sich nach einer Notiz aus dem Kloster von 1108 auch Reliquien der Märtyrin Theodosia aus Caesarea in Palästina²⁶). Diese Nachricht wird durch das Aufscheinen der heiligen Theodosia in der Litanei von Soissons aus dem Jahre 744 gestützt²⁷). Der sehr individuelle Hinweis auf *innumera in Orientis partibus monasteria* in der Autoritätenklausel des Berthoendprivilegs kann demnach in Beziehung zur Pilgerfahrt Berchars gesetzt werden: er spricht seinerseits für die Echtheit der Urkunde.

Problematisch ist die Nachricht der Vita, daß Berchar unter Abt Eustasius (610 bis 629) Schenk in Luxeuil gewesen und später auch *multoties* nach Rom gereist sei. Wenn der Aufenthalt in Luxeuil zutreffen sollte, müßte er nach anderen Angaben der Vita, die den Abschied des späteren Abts aus seiner aquitanischen Heimat in die Zeit Nivards von Reims († 1. September 673) und Childerichs II. (662–675) setzen²⁸), wohl in die 60er Jahre des 7. Jahrhunderts datiert werden. Ein zeitweiliger Aufenthalt in Luxeuil und mehrfache Reisen nach Rom, die gleichfalls von Adso berichtet werden²⁷), würden das Bild der Genese des Privilegs wohl abrunden und den Anteil des Abtes Berchar an der Redaktion in helles Licht rücken – die Ergebnisse der diplomatischen Analyse berühren sie nicht.

26) Vita Bercharii abbatis Dervensis 17: MABILLON, Acta sanctorum ordinis s. Benedicti II 841 sowie n. d (Reliquien der Märtyrin Theodosia).

27) EWIG, Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz, Frühmittelalterliche Studien 2, 1968, 75 ff. (in diesem Aufsatz wurde Theodosia irrtümlich unter die Heiligen der Diözese Langres eingereicht).

28) Vita Bercharii 4 p. 833.

Durch die Untersuchung der Aredius- und der Berthoendurkunde wurde der Nachweis erbracht, daß umfangreiche Partien des zur Diskussion stehenden Papstprivilegs bei der Redaktion der beiden Bischofsprivilegien von 683 und 692 vorlagen. Dabei fällt ins Gewicht, daß die ältere der beiden Urkunden Zeuge nicht nur für die Sanctio, sondern auch für die Eingangsbestimmungen der Dispositio ist. Die jüngere deckt nur die Einleitungsklauseln einschließlich der Narratio und der Autoritätenklausel ab. Ihre Bedeutung liegt nicht zuletzt darin, daß sie für die Fassung Luxeuil-Bobbio zeugt. Diese weicht in der Narratio deutlich von der Fassung der Collectio s. Dionysii ab. Die Überlieferungen von Luxeuil und Bobbio enthalten nun gerade, wie eingangs festgestellt wurde, die reichsten und schlüssigsten Personenangaben. Die Vermutung, daß das Privileg ursprünglich für die beiden genannten Abteien bestimmt war, wird also durch den Befund von Montier-en-Der gestützt.

Indessen soll die Frage nach den Empfängern vorerst noch zurückgestellt werden, bis die Frage nach der Struktur des Papstprivilegs und nach seinen Vorlagen geklärt ist.

3.

Am 11. Juni 628 stellte Honorius I. das erste »Exemptionsprivileg« für Bobbio aus²⁹⁾. Die Petitio des Abts Bertulf ging dahin,

quatenus sibi (rectius: sub) iurisdictione sanctae nostrae . . . ecclesiae constitutum nullius ecclesiae iurisdictionibus submittatur.

Der Papst gewährte die Bitte mit den Worten:

Pro qua re piis votis faventes, hac nostra auctoritate id quod a tua dilectione exposcimus, effectui mancipamus.

Er verfügte:

Et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefatum monasterium ditionem quamlibet auctoritatemve extendere atque sua auctoritate, nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum solemnitate celebrare omnino inhibemus.

Dieser Verfügung sind Mahnungen angeschlossen, die den größeren Teil des Urkundentextes ausmachen. Honorius I. hatte also der Bitte entsprochen und die Ausdehnung der *dicio* jedwedem Bischofs auf das Kloster untersagt, aber diese Maßnahme nur mit dem Verbot der Meßfeier im Kloster – außer auf Einladung des Abts – spezifiziert. Dieses Verbot beruhte eher auf römischen als auf merowingischen, geschweige denn irischen Voraussetzungen. Das Privileg ließ der Interpretation Tür und Tor offen – es wird den Empfänger kaum voll befriedigt haben.

29) CIPOLLA Nr. 10 – Nicht ohne Fehler auch MIGNE, PL 80, 483 ff. (nach UGHELLI, Italia Sacra IV.).

Das einzige Bischofsprivileg für ein »irofränkisches« Kloster, das aus der Zeit vor 641 erhalten ist, ist die bereits öfter zitierte Verleihung des Bischofs Burgundofaro von Meaux an Rebais vom 1. Mai 637³⁰⁾. Es kontrastiert mit dem Honoriusprivileg durch seinen ausführlichen Katalog von Rechtsbestimmungen, steht aber gerade darin dem Privileg Johannes' IV. nahe. In der Folge sollen die Abhängigkeitsverhältnisse im einzelnen untersucht werden. Zugrundegelegt wird der Text des Johannesprivilegs in der Fassung von Luxeuil³¹⁾, mit gelegentlichen Ergänzungen aus den Fassungen der *Collectio s. Dionysii* und des Theodorprivilegs für Bobbio.

1. *Dilectissimis fratribus universis episcopis per Galliam constitutis* (Coll: *fratribus coepiscopis per Gallearum provinciis constitutis*)

Johannes episcopus servus servorum Dei.

Die an den Episkopat Galliens gerichtete *Inscriptio* ist für ein päpstliches Klosterprivileg ungewöhnlich, wie auch die Adresse des Theodorprivilegs für Bobbio zeigt, die an Abt und *congregatio* gerichtet ist. Die Fassung Luxeuil-*Collectio* entspricht der Adresse des an die Comprovinzialen des Ausstellers gerichteten Bischofsprivilegs für Rebais.

Rebais

2. *Licet nos antiquae regulae constituta salubri observatione custodiri conveniat*

tamen utili provisione tractantes, id constituimus, ut quod sacris deliberationi-

Johannesprivileg

2. *Quamquam priscae regulae decreta nos doceant, et³²⁾ que oportet perhenniter custodiri³³⁾, consuetudine et patrum indiminate servari³⁴⁾,*

attamen nos³⁵⁾ super hoc regulariter decernentes, vota supplicum³⁶⁾ et ma-

30) Vgl. Anmerkung 23. Datierung nach J. GUÉROUT, *Les origines et le premier siècle de l'abbaye [de Jouarre]* in: *L'abbaye Notre Dame de Jouarre* (Bibl. d'Hist. et d'Arch. chrétienne), 1961, 33. – Vgl. auch EWIG, *Das Formular von Rebais und die Bischofsprivilegien der Merowingerzeit*, *Kieler Historische Studien* 16, 1972, 11–42.

31) Eine kritische Edition der Fassung von Luxeuil bleibt eine Aufgabe der Zukunft. Die Ausgabe von MABILLON, abgedruckt bei PARDESSUS II Nr. 299 p. 67–69, befriedigt nicht, da MABILLON das Luxeuiler Fragment von Montier – en – Der an Hand der späteren Papstprivilegien für Luxeuil ergänzt hat. Der in diesem Aufsatz gebotene Vergleichstext beruht auf dem Privileg Benedikts VIII. für Luxeuil (vgl. Anm. 6), der gelegentlich an Hand der Parallelstellen im Berthoendprivileg für Montier – en – Der korrigiert wurde.

32) *et* ergänzt aus Berthoend.

33) *perhenniter custodiri*: Benedikt VIII., *perhenniter custodire*: Berthoend.

34) *et patrum consuetudine indiminate servare*: Berthoend.

35) *attamen et nos*: Berthoend, *aut cum nos*: Benedikt VIII.

36) so Berthoend. – *supplicantium*: Benedikt VIII.

bus non derogat, intrepida observatione servetur. *xime orthodoxa fide fulgentium in omnibus debent³⁷⁾ effectui mancipari. quatinus eorum pia devotio apostolicis inviolata permaneat institutis³⁸⁾.*

Der Anschluß des Johannesprivilegs an die Arenga von Rebais ist klar, sowohl in der Gedankenführung wie im Wortlaut und in der Satzkonstruktion. Der zweite Teil der Arenga ist selbständig gestaltet im Hinblick auf die besondere Rechtsstellung des Papstes. Hier findet sich mit der Wendung *effectui mancipamus* auch ein Anklang an das Honoriusprivileg.

Auf die Gegenüberstellung der Narrationes kann verzichtet werden, da sie für die Beziehungen zwischen den beiden Privilegien nichts hergeben. Anders die an die Narrationes jeweils anschließenden Petitiones:

Rebais	Johannesprivileg
<p>3. ... <i>nostrae utilitatis extremitati supplicii deprecationis petitione poposcerunt</i> <i>ut et nos fratresque nostri Meldensis ecclesiae proprium inibi deberemus privilegium impertiri.</i></p>	<p>3. <i>pro qua re supplicii expetierunt deprecatu,</i> <i>ut privilegium apostolice sedis nostre in eodem monasterio concedere deberemus³⁹⁾.</i></p>

Die Entsprechung zu Rebais ist klar und bedarf keines Kommentars. Der Konstruktionsfehler *expetierunt* – die *Petitio* geht im Johannesprivileg nur von Chlodwig II. aus – erklärt sich aus dem Anschluß an das Formular von Rebais. Das durch dieses nicht gedeckte *Incipit pro qua re* findet sich im Honoriusprivileg für Bobbio.

Im Johannesprivileg schließt wie bei Honorius I. unmittelbar die Bittgewährung an, die im Formular von Rebais erst nach zwei weiteren Klauseln folgt:

Rebais	Johannesprivileg
<p><i>Ergo omnes unius conspirationis consensu antedictorum virorum postulationi sanctae religionis libentissime annuente s, ita ab omnibus decretum est ...</i></p>	<p>4. <i>Quod salubriter annuentes, maxime domesticis fidei et spe certa futurorum bonorum fulgentibus hoc privilegium perenni auctoritate indulsumus⁴⁰⁾.</i></p>

37) *volumus*: Berthoend.

38) *quatinus ... institutis* fehlt bei Berthoend.

39) Die *Petitio* ist bei Berthoend eingeflochten in die *Narratio*. Sie lautet hier: *ut [privilegium] monasterio ... conferre deberemus.* –

40) *induximus* (Benedikt VIII.) corr. zu *indulsumus*. – Das Berthoendprivileg ist bei deutlichen Wortanklängen etwas anders stilisiert: *Quod salubriter annuentes, hoc privilegium,*

Die Berührung im Wort *annuentes* ist geringfügig, doch begegnen die *domestici fidei* im Formular von Rebais an anderer Stelle und mögen von dort herübergenommen worden sein.

Von den Autoritätenklauseln interessiert hier nur das Incipit, da sie inhaltlich mit Berufung auf die Privilegien der gallischen Großklöster einerseits, auf die Autorität Petri andererseits, so stark voneinander abweichen, daß sie auch besonders formuliert werden mußten:

Rebais

4. *Et ne hoc nos proprie deliberationis instinctu sacerdotalis posteritas aestimet decrevisse, cum...*

Johannesprivileg

5. *Nec enim nova postulantium vel indulgentium est auctoritas privilegium⁴¹⁾ largiendi, dum...*

Man möchte hinter *postulantium* ein ausgefallenes Wort vermuten, doch wird der Wortlaut des Johannesprivilegs hier durch das Berthoendprivileg gedeckt. Die Berührung mit Rebais liegt nur in der Gedankenführung, im weiteren Verlauf der Klausel nur im Wort *sancire*.

Mit der folgenden Bittgewährung gleitet Rebais gleich zum Dekret über, das die Rechtsbestimmungen einleitet. Im Johannesprivileg war die Bittgewährung schon ausgesprochen worden. Die Entsprechung zum Formular von Rebais kommt daher auch darin zum Ausdruck, daß sie an dieser Stelle noch einmal wiederholt wird:

Rebais

1. *Ergo omnes ... antedictorum virorum postulationi ... libentissime annuentes,*

ita ab omnibus decretum est, ut ... nullus sibi exinde aliquid ... usurpare aut minuere praesumat.

Johannesprivileg

1. *Ergo antedictorum virorum⁴²⁾, et praesertim interventu excellentissimi filii nostri praedicti regis super hoc litteris expetiti postulata concessimus,*

interdicentes omnibus episcopis vicinis vel procul a praedicto monasterio constitutis, nihil usurpare, nihil contingere, quod subtus tenor(e) huius privilegii et norma decernit.

quod plena devotione petierunt, perhemi auctoritate servandum libenti animo prestitisse comperite.

41) So Berthoend. – *privilegii*: Benedikt VIII.

42) Berthoend: *Ergo uno conspirationis consensu Dei nutu antedictorum patrum religionem pensantes ...* Das Berthoendprivileg folgt hier wie auch im weiteren Kontext nicht mehr dem Johannesprivileg, sondern dem Bischofsprivileg für Rebais.

Der Plural *antedictorum virorum* geht wiederum auf das Formular von Rebais zurück. Die Anlehnung an das Formular von Rebais, die hierin, aber auch im Wort *usurpare* deutlich zum Ausdruck kommt, hat den Redaktor des Johannesprivilegs in eine verzwickte Lage gebracht. Der Bischof von Meaux schloß an das Dekret eine Gütergarantie mit einem entsprechenden Usurpationsverbot an. Der päpstliche Redaktor hatte dagegen die Aufgabe, ein Verbot zu formulieren, gegen das Privileg zu verstoßen. Indem er das Wort *usurpare* übernahm, entledigte er sich dieser Aufgabe mehr schlecht als recht, wie auch der Verbesserungsversuch von Bobbio zeigt⁴³⁾.

Das Verbot ist vielleicht durch das Honoriusprivileg angeregt worden, dessen Einwirkung in der folgenden Rechtsbestimmung deutlicher wird:

Rebais	Johannesprivileg
<p style="text-align: center;"><i>Et si eis opportunum fuerit</i></p> <p><i>t a b u l a s b e n e d i c e r e a u t c h r i s m a c o n s e c r a r e v e l s a c r o s o r d i n e s p e r c i p e r e, a q u o c u m q u e s p i r i t a l i p o n t i f i c e d e c r e v e r i n t, l i c e n t i a m h a b e a n t e x p e c t a n d i . . .</i></p> <p><i>. . . E t n i s i r o g a t u s a c o n g r e g a t i o n e v e l a b b a t e, n u l l i n o s t r o r u m l i c e a t m o n a s t e r i i i p s i u s a d i r e s e c r e t a . . . E t s i a b i l l i s p o n t i f i x p o s t u l a t u s p r o l u c r a n d a o r a t i o n e v e l e o r u m u t i l i t a t e a c c e s s e r i t, c e l e b r a t o a c p e r a c t o d i v i n o m i (n i) s t e r i o, s t a t i m a b s q u e u l l o e x q u i s i t o d o n o s t u d e a t h a b e r e r e g r e s s u m.</i></p>	<p><i>2. ut videlicet episcopus, quem pater monasterii vel cuncta congregatio voluerit, ad celebranda missarum sollempnia aut consecrationem abbatis [vel] etiam tabularum, in quibus misse debeant celebrari, habeat facultatem in eundem monasterium ingrediendi⁴⁴⁾ tantum ad pii opus misterii.</i></p> <p><i>Quo peracto, nihil actingens, sed gratis omnia peragens, ad propria mox redegre non moretur; nihil, sicut diximus, usurpans de rebus monasterii, non de sacris altaribus, non de ornamentis, non de vasis, neque de sacris voluminibus, neque quidquam maius exiguumve . . .</i></p>

Hier ist aus verschiedenen Elementen der Vorlagen eine neue Klausel geschaffen worden. Die privilegierte Abtei erhielt implicite das Recht, den konsekrierenden Bischof für Weihehandlungen im Kloster frei zu wählen, wie dies auch in der Weiheklausel von Rebais (*Et si eis . . .*) festgelegt war. Dieser hatte sein Amt gratis auszuüben und nach Vollzug der heiligen Handlungen das Kloster zu verlassen, was der Regelung der Introitusklausel von Rebais (*Et nisi rogatus . . .*) entsprach. Das Verbot, vom Kloster Geschenke zu entnehmen, wurde spezifiziert auf den Kirchenschatz,

43) Bobbio: *nihil usurpare nihilque praesumere contra haec que tenor . . . decernit.*

44) An dieser Stelle bricht das Luxeuiler Fragment ab, das MABILLON in der Bibliothek von Montier-en-Der fand.

diesmal im Anschluß an die Gütergarantie von Rebais (*ut quidquid . . .*), wo undifferenziert die Rede war vom Klostereigentum *in agris, mancipiis, ministerio, sacris voluminibus vel quibuscumque speciebus, quae ad ornatum divini cultus pertinere noscitur*. Die getroffenen Regelungen paßten nicht auf die Institution des klostereigenen Abts- oder Mönchbischofs, die weder durch den Bischof von Meaux noch durch den Papst sanktioniert wurde.

Den Ansatz für diese neue Klausel bot offenbar das spezifizierte Verbot der Meßfeier im Honoriusprivileg, das sich in den merowingischen Bischofsprivilegien nicht findet. Da der Ausgangspunkt bei der Regelung der Bischofsmesse lag, wurde die Altarweihe (*tabulae*) aus der Weiheklausel, die Besuchsregelung aus der Introitusklausel, das Verbot der Antastung des Kirchenschatzes aus der Gütergarantie von Rebais herausgezogen. So wurde die unter anderen Gesichtspunkten geschaffene Disposition von Rebais zerrissen, aber ein bemerkenswerter Versuch zu einer neuen Systematisierung gemacht. Die *consecratio abbatis* paßte nicht ganz in den neuen Zusammenhang und stand auch nicht in der Weiheklausel von Rebais, wo vielmehr von der Weihe von Mönchen zu Klerikern die Rede war. Da der Abt der Luxeuiler Klöster wohl stets ein Priester war, ist sie vielleicht als die wichtigste Personenweihe hineingenommen worden. Im Privileg für Bobbio wurde sie wieder durch die Klerikerweihen schlechthin ersetzt (*consecratione presbyterorum seu diaconorum*).

Die neu geschaffene Klausel enthielt durch die Anerkennung der großen irofränkischen Freiheit so einschneidende Neuregelungen, daß man es offenbar für nötig empfand, sie dem zuständigen Diözesanbischof noch einmal besonders einzuschärfen in einem speziellen Verbot, das nach dem einleitenden allgemeinen Verbot formuliert wurde:

3. *Interdicentes etiam episcopo, in cuius parochia est praedictum monasterium constitutum, ut nihil contra tenorem praesentis decreti pia postulatione indulti quicquam attemptet vel eius successores praesumant prohibita contingere.*

Da in der ersten systematischen Rechtsklausel bereits von Weihehandlungen die Rede war, ging der Redaktor des Johannesprivilegs gleich zur Weiheklausel von Rebais über, von der ja ein Rest noch nicht einbezogen war⁴⁵⁾.

Rebais

Et si eis opportunum fuerit tabulas benedicere aut chrisma consecrare vel sacros ordines percipere, a quo cumque spiritali pontifice decreverint, licentiam habeant expectandi vel explicandi.

Johannesprivileg

4. *Chrisma igitur, vel quicquid ad sacra misteria (Coll. und Bobbio: ministeria) pertinet, si a patre monasterii fuerit postulatum, a quo praeviderit spiritali patre modis omnibus censemur annuendum.*

45) Die Klausel über die *decimae*, die im Privileg Benedikts VIII. vor der Weiheklausel eingeschoben ist, erweist sich durch den Vergleich mit den anderen merowingischen Formularen als spätere Interpolation.

Nach der Regelung der Weiherechte behandelte der Redaktor des Johannesprivilegs die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt. Hierfür stand im Privileg für Rebais die Potestasklausel zur Verfügung:

Rebais

Et ut superius aestimetur, nullam potestatem in rebus neque in ordinandis personis

[... quem unanimiter omnis congregatio illa monachorum ... elegerint, sibi seniorum instituant] nos vel archidiaconi successoresque nostri vel quaelibet persona habere debeat, aut aliquid de ipso monasterio, sicut de parochiis aut caeteris monasteriis, muneris aliquid audeat sperare vel auferre.

Johannesprivileg

5. *Et ut superius dictum est et saepe dicendum, nullam potestatem convenit habere episcopos in eodem monasterio neque in rebus neque in ordinandis personis,*

excepto quem cuncta congregatio elegerit post mortem patris monasterii, ut debeat ordinari, super hec⁴⁶⁾ neque presbyteros neque diaconos, nec quamlibet personam habere ullo modo potestatem vel quicquam immutare vel agere:

cognoscentes, quia sub apostolica sede, i.e. beati Petri apostoli, ex praedicti regis consensu⁴⁷⁾ et praefatorum virorum postulatione dinoscimur presentis privilegii indulta concedere.

In die Aufhebung der bischöflichen *potestas* ist die Abtwahlklausel von Rebais eingeschoben worden: sachlich zu Recht, da sie zum Sektor der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt gehörte. Den Ansatz bot die Aufhebung der *potestas in ordinandis personis*, aus der wohl auch das Verb *ordinari* für die Segnung und Einsetzung des Abtes entlehnt wurde. Mit den Worten *super haec* wurde der Faden von Rebais wieder aufgenommen.

Der Einschub *excepto ... ordinari* legt kein gutes Zeugnis für die Formulierungskunst des päpstlichen Redaktors ab. Seine einheitliche Überlieferung in den merowingischen Fassungen – die *Collectio* hat *ordinari* nur durch *institui* ergänzt – gestattet jedoch keine Korrektur. Der Redaktor des Theodorprivilegs für Bobbio hat den Einschub leicht umstilisiert und dadurch klarer gestaltet:

sed quem concta congregatio elegerit post mortem patris monachorum, ipse debeat in eodem monasterio ordinari super hoc.

46) Bobbio: *super hoc*, bezogen auf *monasterium* und daher mit *ordinari* zu verbinden.

47) *ex praedicti imperatoris concessu*: Benedikt VIII. Diese Umstellung auf Kaiser Heinrich II. wurde nach den hier übereinstimmenden anderen Fassungen korrigiert.

Der Sinn des Einschubs wurde dadurch jedoch allem Anschein nach nicht verändert. Denn auch die ältere Formulierung besagt offenbar, »daß nur der ordiniert werden soll, den die gesamte *congregatio* nach dem Tode des Abtes gewählt hat«.

Der zweite Teil der Klausel, der auf die bischöflichen Priester und Diakone Bezug nimmt, wurde durch den Einschub *excepto . . . ordinari* in nicht gerade glücklicher Weise vom Hauptverb *convenit* getrennt. In der Fassung der *Collectio* wurde er durch ein neues Hauptverb – *praesumat* – verselbständigt. Er wird wie in den anderen merowingischen Fassungen durch die Worte *super haec* eingeleitet, die nicht wie die Variante von Bobbio (*super hoc*) auf das *monasterium*, sondern auf die *res et personae* des Klosters zu beziehen sind.

Im abschließenden Passus *cognoscentes . . .* ist wie in der *Petitio* und im Passus *Ergo antedictorum virorum* eine Mehrzahl von Antragstellern erwähnt, die zur *Narratio* nicht recht passen will. Auch hier ist der Plural am ehesten durch die Anlehnung an das Formular von Rebais zu erklären; doch kann auch ein gedankliches Subjekt hineingespielt haben, wie unten noch erläutert werden soll.

Während die Abtwahlklausel von Rebais ganz von der Potestatsklausel des Johannesprivilegs absorbiert wurde, ist von der Introitusregelung ebenso wie von der bereits besprochenen Weiheklausel ein Rest verblieben:

Rebais

Et nisi rogatus a congregatione ipsa vel abbate nulli nostrorum liceat monasterii ipsius adire secreta vel ingredi septa. Et si ab illis postulatus . . . accesserit, celebrato ac peracto divino ministerio [rectius: mysterio], statim absque ullo requisito dono studeat habere regressum,

quatenus monachi, qui solitarii nuncupantur, de perfecta quiete valeant duce Domino exsultare,

et sub ipsa sancta regula viventes et beatissimorum patrum vitam sectantes pro statu ecclesiae et salute regis vel patriae plenius Deum exorare.

Johannesprivileg

6. *Rogatus vero episcopus a patre monasterii vel ab ipsa congregatione suam exhibeat praesentiam. [Non] tamen petitus ad secreta monasterii accedere non praesumat,*

ne(c) quietam monachorum vitam qui solitaria propter Deum studia peragere decreverunt, frequens sacerdotum insole[n]tia perturbare videatur,

quatinus pie viventes et diu[tu]rnis meditationibus in Dei laudibus conservantes, pro excellentissimi regis⁴⁸⁾ et fondatorum pia devotione assidue Dominum deprecari non cessent.

48) Benedikt VIII.: *imperatoris*.

Der durch diese päpstliche Parallelklausel nicht gedeckte Teil der Introitusregelung von Rebais ist, wie oben dargelegt, in die erste große Rechtsbestimmung hineingenommen worden. Man hat den Rest der Klausel von Rebais in leichter Umstilisierung wohl deshalb belassen, um die Verpflichtung des gebetenen Bischofs zur Vornahme von Weihehandlungen im Kloster zu unterstreichen und zugleich nochmals explicite jeden Bischofsbesuch an eine Einladung durch Abt und *congregatio* zu binden. Die Invektive gegen die Bischöfe im abschließenden Finalsatz würde man für eine Interpolation halten, wenn sie nicht durch die gesamte Textüberlieferung einschließlich der von Bobbio gedeckt wäre.

Dieser Introitusregelung folgt im Formular von Rebais wie im Johannesprivileg die *Correctio*:

Rebais	Johannesprivileg
<p><i>Et si aliquid ipsi monachi de eorum religione tepide egerint, secundum regulam b. Benedicti vel b. Columbani ab eorum abbate corrigantur ...</i></p>	<p>7. <i>Si autem, quod non optamus monachi in eodem monasterio constituti tepidi in Dei amore aut institutis patrum torpentes quandoque conspiciuntur existere, secundum regulas patrum abbate, i. e. patre monasterii, corrigantur.</i></p>

Von der Potestasklausel bis zur *Correctio* war der Redaktor des Johannesprivilegs der Reihenfolge der Bestimmungen seiner Vorlage wieder gefolgt. Die Rechtsbestimmungen von Rebais schlossen mit der *Correctio* ab. Im Johannesprivileg ist ihr die eigentliche »Exemption«, d. h. die Unterstellung der privilegierten Abtei unter den Apostolischen Stuhl angefügt, von der bis dahin nicht die Rede war:

8. *Si autem et ipse abbas in torpore institute patrum regule fuerit reprehens[us] [et] in aliquam vel sinistram partem inclinatus, a sede apostolica, sub cuius ditione consistit, instituimus corrigendum.*

Es folgt eine entsprechende Anweisung an den Episkopat:

9. *Nec enim cuiquam episcopo damus licentiam, sub obtempto reprehensionis aliquam in monasterio suam extendere ditionem, sed eius capiti, i. e. apostolice sedi, si certe zelo Dei [et] instinctu pietatis nititur⁴⁹⁾, suis epistolis debebit subgerere, ut quod⁵⁰⁾ pontifici Romane <et> apostolice sedis placuerit, iuxta suam prudentiam provideat⁵¹⁾ disponendum. Quo facto, tunc inreprehensibiliores videntur existere, cum ad*

49) *innititur*: Bobbio.

50) *quid*: Bobbio.

51) *praevideat*: Bobbio.

*capud eorum, i. e. apostolicam sedem, videntur quae conspexerint nunciare et non semetipsos in eorum lesionem immergere*⁵²).

Für die Klauseln 8 und 9 bot das Formular von Rebais naturgemäß keine Vorlage. In der Klausel 9 knüpfte das Johannesprivileg dafür mit dem Passus *aliquam in monasterio suam extendere dicionem* wieder deutlich an das Honoriusprivileg von 628 an. Die Einwirkung des Honoriusprivilegs auf das Johannesprivileg ist daher sowohl am Eingang wie am Schluß der detaillierten Rechtsbestimmungen klar faßbar.

Die »Exemption« bestand nach den Klauseln 8 und 9 darin, daß die letzte Entscheidung in Fällen, die vom Kloster selbst nicht mehr gelöst werden konnten, dem Papst vorbehalten blieb. Der für das Kloster zuständige Bischof – d. h. der Diözesan oder der vom Kloster gewählte Bischof – war seiner Überwachungspflicht nicht gänzlich entbunden. Er hatte dem Apostolischen Stuhl über Mißstände zu berichten, war aber zu selbständigem Eingreifen nicht befugt.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, daß die überlieferte Fassung des Johannesprivilegs auf dem Honoriusprivileg von 628 und dem Formular des Bischofsprivilegs für Rebais von 637 beruhte. Das Honoriusprivileg bestimmte den Rahmen, der durch die Rechtsbestimmungen von Rebais ausgefüllt wurde. Die Detailregelungen von Rebais wurden bis auf die ausführliche Gütergarantie ausnahmslos übernommen, aber neu geordnet nach den Gesichtspunkten der Weihegewalt und Jurisdiktion, denen namentlich die Klauseln 2 und 5 vorbehalten waren. In ihnen wurden wesentliche Detailbestimmungen von Rebais subsumiert. Da sich aber nicht alle Detailregelungen subsumieren ließen, blieben 2 Klauseln der Vorlage in verkürzter Form erhalten: die Weihe- und die Introitusregelung. Die Weiheklausel schloß sich organisch der Hauptklausel 2, die Introitusregelung der Hauptklausel 5 an. So blieb die Reihenfolge der Anordnungen von Rebais im zweiten Teil der Rechtsbestimmungen erhalten. Neu und detailliert formuliert wurde im Anschluß an das Honoriusprivileg die der *Correctio* eingefügte »Exemption«.

Im Johannesprivileg, in das fast alle Bestimmungen Burgundofaros von Meaux für Rebais aufgenommen wurden, ist also die »große Freiheit« der irofränkischen Klöster sanktioniert worden. Der Papst gab ihr nur das fehlende kanonische Dach, indem er die *Correctio* in letzter Instanz der *sedes apostolica* vorbehält. Das Ergebnis dieser Kombination war die päpstliche »Klosterexemption«.

52) *Quo facto . . . videntur existere, constituta sedis apostolicae inviolabiliter custodiendo, si studuerit, quae contra hunc tenorem agi perspexerit, fideliter nunciare, et non semetipsos (et) in eorum machinatione quandoque emergere: Bobbio.*

An dieser Stelle der Untersuchung stellt sich die Frage nach der Echtheit der durch die beiden Privilegien der Bischöfe Aredius und Berthoend nicht gedeckten Teile der Rechtsbestimmungen. Bei der Erörterung der Vorlagen des Johannesprivilegs wurde auf eine Anzahl ungelenker Formulierungen hingewiesen, die dem stilistischen Vermögen seines Redaktors kein besonders gutes Zeugnis ausstellen. Bedenklicher noch könnte erscheinen, daß in den Narrationes des Johannesprivilegs mit Ausnahme der zweiten Fassung von Remiremont nur von einer *postulatio* Chlodwigs II. (resp. Chlothars II.) die Rede ist, während in der *Petitio* (. . . *expetierunt* . . .), in der die Rechtsbestimmungen einleitenden Bittgewährung (*Ergo antedictorum virorum* . . .) und im Schlußpassus der Potestatsklausel (. . . *pro excellentissimi regis et fundatorum pia devotione* . . .) jeweils eine Mehrzahl von Personen apostrophiert wird.

Das Theodorprivileg für Bobbio, in dem König und Königin als Petenten auftreten, die Bittgewährung leicht abgeändert ist und das Gebet für die *fundatores* fehlt, weist die Ungereimtheit von Singular und Plural nicht auf. Man könnte also die Möglichkeit erwägen, daß die merowingische Urfassung auf Grund des Theodorprivilegs erstellt wurde, müßte sie aber sogleich wieder verwerfen. Denn die Priorität des Johannesprivilegs, für die eingangs schon wichtige Kriterien angeführt wurden, steht außer Zweifel, nachdem sich ergeben hat, daß das Formular des Burgundofaroprivilegs für Rebaix durchgehend den im Ganzen ja gleichlautenden Fassungen unseres Papstprivilegs als Vorlage gedient hat und gerade auch die hier erörterte Unstimmigkeit auf dieser Vorlage beruht. Der Redaktor des Theodorprivilegs hat den Text also nicht formuliert, sondern nur geglättet. Der Verdacht der Interpolation oder gar der Fälschung auf echter Grundlage kann demnach nicht einseitig gegen das Johannesprivileg erhoben werden, sondern müßte sich auch gegen das von diesem abhängige Theodorprivileg richten. Er setzt eine konzertierte Aktion voraus, an der zumindest Luxeuil und Bobbio beteiligt gewesen wären.

Nimmt man eine solche Aktion an, so müßte man zwei echte Vorlagen mit verschiedenen Daten supponieren: bei Luxeuil eine Urkunde Johannes' IV., in der Chlodwig II. und der Abt Wandalenus, bei Bobbio eine Urkunde Theodors I., in der Rothari, Gundeberga und der Abt Bobolenus genannt waren. Diese beiden Urkunden hätten in allen erhaltenen Teilen einen gleichlautenden Text aufgewiesen. Mit anderen Worten: ein verlorenes päpstliches Formular hätte jeweils einem echten Johannes- und einem echten Theodorprivileg zugrunde gelegen, die dann beide wiederum an Hand eines einheitlichen, in Anlehnung an das Burgundofaroprivileg erstellten Textes interpoliert oder verfälscht worden wären. Man gerät mit dieser Annahme in ein Gewirr von Hypothesen, aus dem man schwer wieder hinausfindet.

Die Annahme, daß auch die durch die Bischofsprivilegien von 683 und 692 nicht gedeckten Bestimmungen zum echten Grundbestand gehörten, bereitet geringere

Schwierigkeiten. Für sie spricht in erster Linie die einheitliche Überlieferung der Texte einschließlich der Fassung von Bobbio. Aber auch aus der Betrachtung des Hergangs ergeben sich Gesichtspunkte zur Klärung der erörterten Unstimmigkeiten. Die Initiative ging nach den Narrationes jeweils vom regierenden König aus, die erste zweifellos von Chlodwig II. Im Namen des damals knapp zehnjährigen Königs sprachen die Personen, die zu dieser Zeit im neustroburgundischen Teilreich die Regierung führten. Zu ihnen gehörten außer der Königinwitwe und dem Hausmeier namentlich Audoin-Dado, sein Bruder Rado und der gleichfalls schon unter Dagobert I. hochangesehene Eligius, der am 13. Mai 641 zusammen mit Audoin zum Bischof erhoben wurde⁵³). Eligius und Audoin, die Gründer von Solignac (632) und Rebais (637), gehörten zu den prominentesten Freunden des Luxeuiler Mönchtums.

Angesichts des regen Austauschs zwischen Luxeuil und Bobbio ist es fast gewiß, daß das Honoriusprivileg von 628 für Bobbio in Luxeuil bekannt war, wenn man hier nicht sogar selbst ein entsprechendes Privileg besaß. Wie oben dargelegt, war man in den Columbanklöstern wohl auch bemüht, das wenig explizite Honoriusprivileg mit Detailbestimmungen aufzufüllen, wie sie die merowingischen Bischofsprivilegien boten. Daß man als Muster das Burgundofarprivileg für Rebais von 637 wählte, lag besonders nahe, wenn Audoin der *spiritus rector* der Initiative von 641 war. Man wird dieses Privileg, wahrscheinlich aber auch weitere Instruktionen und befürwortende Schreiben der maßgeblichen Mitglieder der Regentschaft den Gesandten mitgegeben haben. Der Text des Johannesprivilegs dürfte von einer gemischten Kommission in Rom ad hoc redigiert worden sein. Ein Formular der römischen Kanzlei stand nicht zur Verfügung, wohl aber das Honoriusprivileg. Römischer Einfluß kam bei der Neuordnung der Detailbestimmungen und wohl auch in der Formulierung bestimmter neu geschaffener Klauseln (Privilegbegründung an Stelle der Autoritätenklausel, Zusätze zur *Correctio*, *Sanctio*) zur Geltung, die bezeichnenderweise stilistisch durchweg einwandfrei sind. Unebenheiten und Unstimmigkeiten treten i. a. dort auf, wo sich das Johannesprivileg an die merowingische Vorlage anlehnt. Sie zeigen die Schwierigkeiten, die sich aus dem Einbau der Vorlage in das neu konzipierte Schema des Papstprivilegs ergaben.

Läßt sich der Plural der Petenten im Context des Johannesprivilegs auf eine unbedachte Übernahme von Wendungen aus dem Burgundofarprivileg zurückführen, so hatte man dabei vielleicht doch auch eine Vielzahl von Befürwortern und Antragstellern im Auge, die in der Narratio nicht eigens aufgeführt waren⁵⁴). Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme würde sich erhöhen, wenn man annehmen könnte, daß das

53) KRUSCH, SS rer. Mer. IV 638.

54) Im Gebetspassus des Johannesprivilegs wird neben dem Gebet für den König auch das für die *fundatores* erwähnt. Es begegnet in den älteren merowingischen Bischofsprivilegien nicht und kann einem römischen Formular entlehnt sein. In diesem Fall würde es sich um eine formelhafte Wendung ohne konkrete Aussagekraft handeln.

Johannesprivileg nicht allein für Luxeuil, sondern auch für einige hervorragende Tochterklöster erbeten und ausgestellt worden wäre. So könnte das Gebet für die *fundatores* in den Text geraten sein, das auf Luxeuil nicht gut paßt.

5.

Die Frage, ob das Johannesprivileg für eine Gruppe von Empfängern ausgestellt wurde, läßt sich nur durch eine Textuntersuchung der merowingischen Fassungen klären, die im Rahmen dieses Beitrags nicht durchgeführt werden kann. Doch sollen einige vorläufige Ergebnisse mitgeteilt werden, die sich bereits abzeichnen:

1. Die merowingische Grundfassung dürfte der von Luxeuil im wesentlichen entsprechen haben. Die Fassung der *Collectio s. Dionysii* erweist sich trotz einigen besseren Lesarten als sekundär gegenüber der von Luxeuil. Das ihr zugrunde liegende Privileg kann jedoch noch von Johannes IV. für ein Doppelkloster ausgestellt worden sein.

2. Der Fassung von Luxeuil entsprechen im wesentlichen die Texte von Rebais, Remiremont und S. Croix. Es stellt sich die Frage, ob sie auf päpstliche Privilegien für diese Abteien oder auf ein Formular zurückzuführen sind, das von Luxeuil aus zirkulierte. Im zweiten Fall wären sie als Fälschungen zu betrachten.

3. Die beiden Fassungen von Remiremont beruhen auf einem für Remiremont zurechtgestutzten Luxeuiler Formular. Remiremont scheidet also aus dem Kreis der möglichen Empfänger eines Johannesprivilegs aus.

4. Das Privileg für S. Croix ist auf den ersten Blick als Fälschung zu erkennen. Da es jedoch eine authentische Datierung enthält, muß der Fälscher eine echte Vorlage X zur Hand gehabt haben. X kann nicht aus Rebais stammen, da die dortige Fassung ein anderes Tages- und Monatsdatum aufweist. Man kann sie aus Luxeuil, aber auch aus einer anderen Abtei beschafft haben, die dann von Johannes IV. das gleiche Privileg wie Luxeuil erhalten hätte.

5. Die im Verlauf unserer Untersuchung gewonnenen Anhaltspunkte sprechen dafür, daß Rebais ein eigenes Johannesprivileg erhielt. Der Nachweis muß jedoch noch erbracht werden. Die Gründung Audoins verbleibt demnach vorläufig im Kreis der mutmaßlichen Empfänger. Das gleiche gilt für das Doppelkloster *s. Mariae vel s. Columbae atque s. Agathae* der *Collectio s. Dionysii*. Sollte sich die letztgenannte Abtei mit Faremoutiers oder Jouarre identifizieren lassen, – was vorerst nur eine Vermutung ist⁵⁵⁾ – so ergäbe sich für die Verbreitung des Johannesprivilegs eine Ballung im Bereich der Diözese Meaux.

55) MABILLON wies auf ein Columbakloster bei Vienne hin, ohne eine Entscheidung zu treffen (PARDESSUS II 65 n. 1). – Im Hinblick auf die von Johannes IV. verliehene große Freiheit ist an ein Frauen- oder Doppelkloster des Luxeuiler Kreises zu denken, obwohl

Es bleibt also die Möglichkeit offen, daß außer Luxeuil einige Tochterklöster, namentlich im Bereich von Meaux, in gleicher Weise wie die Mutterabtei privilegiert wurden. Über eine kleinere Spitzengruppe irofränkischer Klöster, die auch in späterer Zeit kaum erweitert wurde, ging die päpstliche Privilegierung jedoch keinesfalls hinaus. Bestätigt wurde das Johannesprivileg, soweit bekannt, nur für Luxeuil durch Benedikt VIII. (1018) und Leo IX. (1049). Im Hinblick auf die stattliche Reihe leider verschollener Papstprivilegien, die Bobbio empfangen, ist damit zu rechnen, daß auch an Luxeuil im späteren 7. und frühen 8. Jahrhundert noch päpstliche Verleihungen ergingen, von denen sich allerdings keine Spur mehr erhalten hat.

6.

Für Kontakte zwischen dem Luxeuiler Mönchtum und Rom im 7. Jahrhundert ergeben sich aus längst bekannten Fakten einige weitere Anhaltspunkte, die abschließend kurz erörtert werden sollen.

Es fällt auf, daß Honorius I. und Johannes IV., die im Zentrum der voraufgehenden diplomatischen Untersuchung standen, als einzige Päpste – soweit bekannt – im 7. Jahrhundert in Irland in der Osterfrage intervenierten⁵⁶). Das Interesse Honorius' I. an den *ultimi habitatores mundi* dürfte um oder kurz vor 630 geweckt worden sein. Eine Irengesandtschaft weilte Ostern 631 in Rom, und in diesem Zusammenhang

im Formular der *Collectio s. Dionysii* keine Regel erwähnt wird. Jonas von Bobbio nennt im 10. Kapitel des um 642 verfaßten zweiten Buches seiner *Vita Columbani* vier Frauenklöster: je eins in Paris (Gründer Eligius), in Bourges (Gründerin Berthoara), in Charenton (Diöz. Bourges) und bei Nevers (Gründer Theudulfus): *Vita Columbani* II 10, ed. B. KRUSCH in *usum scholarum*, 1905, 255 ff. Jonas geht außerdem ausführlich auf die Geschichte von Faremoutiers ein (II 11 p. 257 ff.) und erwähnt an anderer Stelle die von Audoins Bruder Ado um 635 gegründete Abtei Jouarre (I 26 p. 210), die vor der Mitte des 7. Jahrhunderts, vielleicht schon vor 642, in ein Doppelkloster umgewandelt wurde (GUÉROUT, Jouarre 33 und 39 n. 61).

Da die heilige Columba Märtyrin von Sens war, ist zu vermuten, daß das ihr geweihte Frauenkloster in der Kirchenprovinz Sens lag. In die engere Wahl treten also das Eligiuskloster von Paris, Faremoutiers und Jouarre. In dem 633 oder 634 redigierten Testament der Gründerin Burgundofara erscheinen Maria und Petrus als Patrone von Faremoutiers (J. GUÉROUT, *Le testament de S. Fare*, RHE 60, 1965, 818). Da hier wohl jeweils die Patrone der Frauen- und Männerkongregation genannt sind, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß neben Maria auch Columba und Agatha Titelheilige des Frauenklosters waren. – Titelheilige von Jouarre war gleichfalls die Gottesmutter, was wiederum nicht ausschließt, daß in diesem Kloster auch Columba und Agatha besondere Verehrung genossen.

56) Beda, *Hist. eccl. gentis Anglorum* II 19, ed. B. COLGRAVE and R. A. B. MYNORS, 1969, 198 ff. Johannes IV. rügte die Iren auch *pro Pelagiana haeresi, quam apud eos revivescere didicerat* (Beda II 19 p. 200), anscheinend nicht ohne Grund.

richtete Cumman, der Sprecher der römischen Partei in seiner Heimat, ein Schreiben an führende Persönlichkeiten der irischen Kirche⁵⁷⁾. Die Beziehungen zwischen Irland und Rom sind in den folgenden Jahren nicht abgerissen. Johannes IV. antwortete als Elekt, d. h. vor seiner Weihe zum Papst am 25. Dezember 640, auf eine irische Gesandtschaft, die noch an seinen am 2. August 640 in St. Peter bestatteten Vorgänger Severinus gerichtet war⁵⁸⁾.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Privilegierungen von Bobbio und Luxeuil durch Honorius I. und Johannes IV. ergibt sich aus den dürftigen Zeugnissen nicht. Doch lassen sich die beiden Abteien Columbanus aus den römisch-irischen Beziehungen dieser Jahre schwerlich ganz ausklammern.

Deutlicher faßbar ist das Zusammenspiel zwischen Rom und dem Luxeuiler Mönchtum um die gleiche Zeit in England. Als die römische Mission bei den Angelsachsen zu stagnieren drohte, strömten ihr neue Kräfte aus dem Merowingereich zu. Um 630 erschien bei Honorius von Canterbury der aus Burgund gebürtige und dort auch geweihte Bischof Felix, um ihm seine Hilfe anzubieten. Honorius sandte ihn zu dem König Sigeberct, der als Exulant in Gallien getauft worden war und gerade – 630 oder 631 – die Regierung im Reich der Ostangeln übernommen hatte⁵⁹⁾. Felix wirkte 17 Jahre bei den Ostangeln und gründete das Bistum Dunwich in Suffolk⁶⁰⁾.

Daß Bischof Felix dem Luxeuiler Mönchtum nahe stand, folgt aus Angaben Bedas über die Familie des ostanglischen Königs Anna, der in den 40er Jahren regierte und vermutlich schon um 635 seine Herrschaft antrat⁶¹⁾. Anna hatte 4 Töchter und eine ältere Stieftochter. Die Tochter Aedilthryd heiratete Ecgfrid von Northumbrien (König 670–675), ihre Schwester Sexburg den König Earconberct von Kent (640–644)⁶²⁾. Die ältere Stieftochter Saethryd trat in Faremoutiers ein und wurde dort Äbtissin.

57) KATHLEEN HUGHES, *The Church in early Irish society*, 1966, 105 und n. 5.

58) JAFFÉ Nr. 2039 und 2040, ferner Beda II 19.

59) Beda *Hist. eccl.* II 15 p. 190 und III 18 p. 267 ff., sowie p. 266 n. 3 (Regierungsantritt Sigebercts 630/31).

60) Beda, *Hist. eccl.* III 20 p. 276. Honorius von Canterbury weihte noch Thomas und Berctgisel, die Nachfolger des Felix, und starb am 30. September 653. Beda berichtet, daß Thomas 5 Jahre Bischof war. Felix ist demnach 647 oder Anfang 648 gestorben.

61) Der Tod König Sigebercts in der Schlacht gegen Penda von Mercien (*Hist. eccl.* III 18 p. 268) kann leider nicht näher datiert werden. Annas Bruder und Nachfolger Aedilhere fiel 654 auf der Seite Pendas im Kampf gegen Oswiu von Northumbrien (*Hist. eccl.* III 24 p. 290). Coinwalch von Wessex, der 645 von Penda aus seinem Reich vertrieben wurde, floh zu Anna von Ostangeln, weilte bei ihm drei Jahre im Exil und empfing in dieser Zeit die Taufe (*Hist. eccl.* III 7 p. 232–234; zur Datierung: F. M. STENTON, *Anglo-Saxon England*², 1947, 117 ff.). Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß Anna in den Jahren 645–648 über die Ostangeln herrschte, aber 654 schon verstorben war. Er regierte vermutlich seit etwa 635.

62) *Hist. eccl.* III 8 p. 238 (Sexburg), IV 19 p. 390 (Aedilthryd). Vgl. auch p. 234 n. 1 (Kommentar COLGRAVE – MYNORS zu den Töchtern Annas).

Ihrem Beispiel folgten Annas dritte Tochter Aedilberg, die später gleichfalls Äbtissin wurde, und ihre Nichte Earcongota, die Tochter des Königspaares von Kent⁶³). Diese enge Verbindung zwischen dem ostanglischen Königshaus und Faremoutiers kann nur über den Bischof Felix hergestellt worden sein.

Beda begründet den Eintritt angelsächsischer Prinzessinnen in merowingische Abteien zu dieser Zeit damit, daß es damals in *regione Anglorum* noch nicht viele Klöster gegeben habe. An anderer Stelle sagt er, daß die mit dem ostanglischen Königshaus versippte Äbtissin Hild von Whitby 647 gleichfalls in ein merowingisches Kloster, nämlich in Chelles, eintreten wollte, aber durch den irischen Abtbischof Aidan (634–651) bewogen worden sei, in ihrer Heimat zu bleiben⁶⁴). Die Angabe über Chelles ist anachronistisch, da die dortige Frauenabtei kaum vor 660 gegründet wurde⁶⁵). Vermutlich dachte auch Hild an Faremoutiers, wo durch Ionas von Bobbio bereits um 642 eine angelsächsische Nonne namens Wilsinda bezeugt ist⁶⁶). Damit sind chronologische Anhaltspunkte für den Eintritt von Annas Stieftochter Saethryd gegeben. Man darf vermuten, daß Bischof Felix auch mit der 642 verstorbenen merowingischen Königin Nanthild in Verbindung stand, die gewiß im Namen ihres Sohnes Chlodwig II. bei der Privilegierung von Luxeuil durch Johannes IV. mitwirkte und selbst angelsächsischer Herkunft war.

Neben Ostangeln wurde Wessex zu einem zweiten Wirkungsfeld merowingischer Missionare. Birinus, der als erster Missionsbischof in Wessex begegnet, 635 den König Cynegisl (611 – c. 642) taufte und Dorchester als Sitz erhielt, hatte sich an Papst Honorius I. gewandt und war auf dessen Anweisung durch Asterius von Mailand in Genua geweiht worden⁶⁷). Er führte einen germanischen Namen, doch ist leider über seine irdische und geistige Heimat nichts Näheres bekannt. Neustrischer Franke war sein Nachfolger Agilbert, der in den 40er Jahren zum Studium nach Irland gereist war und von dort durch den König Coinwalch (643–672) bald nach seiner Rückkehr aus dem ostanglischen Exil, d. h. um 648, nach Wessex berufen wurde, wo er bis 660

63) Hist. eccl. III 8 p. 236 ff.

64) Hist. eccl. IV 23 p. 404–406. Das Jahr 647 ergibt sich aus Bedas Angaben über den Tod Hilds (680), über ihr Lebensalter (66 Jahre, Geburt also 614) und über ihren Abschied von der Welt im Alter von 33 Jahren.

65) EWIG, Das Privileg des Bischofs Berthefrid von Amiens von 664 und die Klosterpolitik der Königin Balthild, Francia 1, 1972, 108. – Beda behauptet (Hist. eccl. IV 23), daß Hild dem Beispiel ihrer Schwester Heresuid, der Mutter des Ostangelnkönigs Aldwulf, habe folgen wollen, die damals schon Nonne in Chelles gewesen sei. Aus Hist. eccl. IV 17 p. 384 ergibt sich, daß die Synode von Hatfield (Sept. 679) ins 17. Regierungsjahr Aldwulfs fiel, dieser also 662 die Regierung in Ostangeln antrat. Auch diese Angaben lassen sich kaum mit der Nachricht vereinbaren, daß Aldwulfs Mutter Heresuid schon vor 647 in Chelles eintrat.

66) Vita Col. II 17 p. 268.

67) STENTON 117 ff.

wirkte⁶⁸⁾. Agilbert begab sich nach einem Zerwürfnis mit Coinwalch nach Northumbrien, wo er in einem der nächsten Jahre Wilfrid, den späteren Bischof von York, zum Priester weihte und 664 auf der berühmten Synode von Whitby die römische Gruppe leitete⁶⁹⁾. Bald darauf wurde er Bischof von Paris. Agilbert war ein Bruder der Äbtissin Theudechild von Jouarre und erbaute das dortige Familienmausoleum, wo er selbst nach seinem Tode beigesetzt wurde⁷⁰⁾. Da Chelles eine Tochtergründung von Jouarre war, können die angelsächsischen Beziehungen zu Chelles auch durch Agilbert vermittelt worden sein.

W. Fritze hat unlängst dargelegt, daß der Gedanke der Universalmission auf Gregor d. Gr. zurückgeht und im Kreis des Luxeuiler Mönchtums von Amandus übernommen wurde⁷¹⁾. Bezieht man das angelsächsische Missionsfeld in die Betrachtung ein, so kann man Felix und Agilbert wohl schon deshalb Amandus zur Seite stellen, weil sie außerhalb des Frankenreichs wirkten. Ihre Beziehungen zu Faremoutiers und Jouarre machen deutlich, daß auch sie dem irofränkischen Mönchtum angehörten oder nahe standen. Die Herkunft des Felix könnte sogar auf die Mutterabtei Luxeuil hinweisen. Das Bild würde sich runden, wenn man auch Birinus diesem Kreis zuordnen könnte.

Die päpstlichen Privilegien für Bobbio und Luxeuil von 628, 641 und 643 fügen sich einer Serie von Fakten ein, die auf Beziehungen führender Männer aus dem Kreis des columbanischen Mönchtums zur *sedes apostolica* hinweisen. Sie beginnen mit Amandus, der nach seiner Vita vor den Stufen von St. Peter von dem Apostelfürsten den Auftrag zur Mission erhielt. Fritze datiert dieses Ereignis nach de Moreau in die Zeit um 625. Honorius I. nahm wenig später Kontakte mit der irischen Kirche auf, die zur Rezeption der römisch-kontinentalen Ostertermine in Südirland führten. Der Missionsbischof Felix aus Burgund ließ sich um 630/1 durch den römischen Missionsleiter Honorius von Canterbury Ostangeln als Tätigkeitsfeld zuweisen. Der auf Anordnung des Papstes Honorius geweihte Missionsbischof Birinus erschien um die gleiche Zeit in Wessex. In den 40er Jahren verfestigten sich die Beziehungen des ostanglischen Königshauses zu Faremoutiers, und der dem zweiten Gründerkreis von Jouarre zugehörige Agilbert trat die Nachfolge Birins in Wessex an. Agilbert stellte anscheinend bald nach 660 Verbindungen von Northumbrien zu Jouarre und Chelles her; er führte 664 in Whitby die römische Richtung zum Siege.

Diese Fakten können und sollen nur als zeitgeschichtlicher Hintergrund für die

68) STENTON 121 ff.

69) Vita Wilfridi 9 und 10, SS rer. Mer. VI 202 ff. – Beda, Hist. eccl. III 25 p. 296 ff.

70) GUÉROUT, Jouarre 38 ff., 47 ff., 51 ff., 59 ff. – Indizien für einen Kult der northumbri-schen Heiligen Osanna in Jouarre (p. 55). – Vgl. auch MARQUISE DE MAILLÉ, Les cryptes de Jouarre, Paris 1971.

71) *Universalis gentium confessio*. Formeln, Träger und Wege universalmissionarischen Denkens im 7. Jahrhundert, Frühmittelalterliche Studien 3, 1969, 78–130.

päpstliche Privilegierung der columbanischen Mutterklöster verstanden werden. Es wäre vermessen, aus der chronologischen Reihe voreilig einen kausalen Zusammenhang abzuleiten. Ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Privilegierung der Hauptabteien und den Kontakten einzelner Persönlichkeiten aus columbanischen Kreisen mit Rom bestand, bleibt eine offene Frage.